

NAHD DRAN



Magazin für
Unternehmen

1.2017

Praxis-News

Alle Neuerungen
auf einen Blick

Pflege-News

Unterstützung für
Pflegepersonen

Die neue **BARMER**

mit noch mehr **BGM**

BARMER

Inhalt

04 Meldungen
Auf einen Blick

06 Meldungen
Pflege-News

08 Die neue BARMER
Wertvolle Impulse für die Firmengesundheit

12 Flexirentengesetz
Was gilt beitrags- und melderechtlich?

14 Praxis-News 2017, Teil 1
Bisher mit der Deutschen BKK abgerechnet?

16 Praxis-News 2017, Teil 2
Alle Neuerungen auf einen Blick

22 Tabelle
Werte und Rechengrößen 2017

23 Termine
Events, Messen, Kongresse ...

Service

Expertenrat am BARMER Servicetelefon
0800 333 10 10*

Kontakt zu Ihrem BARMER Firmenberater
www.barmer.de/firmenberater

BARMER Arbeitgeberportal
www.barmer.de/arbeitgeber

Fragen zu Themen in der NAHDRAN,
Anschriftenänderungen mitteilen
oder Magazin abbestellen:
nahdran@barmer.de

NAHDRAN digital (alle Ausgaben ab
2013 als PDF-Dateien zum Download)
www.barmer.de/nahdran

*aus den deutschen Fest- und Mobilfunknetzen kostenfrei

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

in wenigen Tagen wird aus BARMER GEK und Deutscher BKK die neue BARMER mit insgesamt rund 9,4 Millionen Versicherten. Sie profitieren von einem stabilen Beitragssatz in Höhe von 15,7 Prozent. Doch das ist noch lange nicht alles, was die neue Krankenkasse bietet. Nicht nur finanzielle Stabilität, sondern auch das umfangreiche Leistungsangebot und die hochwertige Kundenbetreuung sind Markenzeichen der BARMER. Bundesweit rund 400 Geschäftsstellen mit längeren Öffnungszeiten und mehr Kundenbetreuern gehören ebenso zum Portfolio wie eine moderne Online-Geschäftsstelle, in der zahlreiche

Anliegen via Handy, Tablet und PC eigenständig erledigt werden können. Zusätzlich garantiert die BARMER mit ihren Telefon-Geschäftsstellen schnelle Erreichbarkeit und hochwertige Betreuung rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr. Auch die Arbeitgeber können sich auf ein Mehr bei der neuen BARMER freuen. Wir erweitern unser Betriebliches Gesundheitsmanagement um zusätzliche Angebote für eine gezielte Gesundheitsförderung. Auch in Ihrem Unternehmen.

Mit den besten Wünschen für das neue Jahr

Ihr

Christoph Straub

Prof. Dr. Christoph Straub,
Vorstandsvorsitzender der BARMER

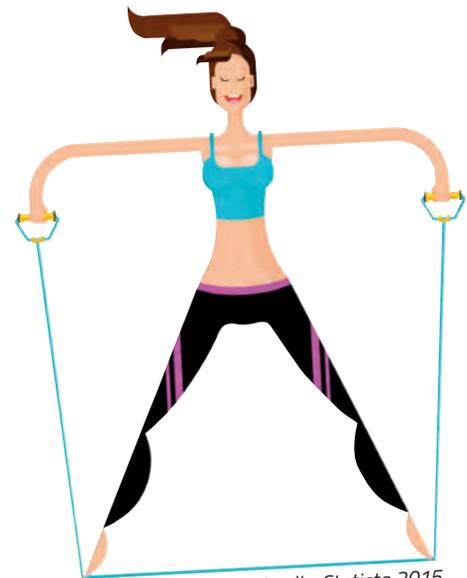


Auf einen Blick

Im neuen Jahr möchte ich ...



Umfrage unter 18- bis 65-Jährigen in Deutschland, erlaubt waren bis zu zwei Nennungen. Quelle: Statista 2015



Alle Jahre wieder: gute Vorsätze!

Kurzinterview mit Andrea Jakob-Pannier, Psychologin bei der BARMER



NAHDRAN: Zum Jahreswechsel nimmt man sich gerne etwas vor. Aber machen gute Vorsätze überhaupt Sinn, wenn etliche von ihnen nicht einmal die ersten Januartage überleben?

Andrea Jakob-Pannier: Gute Vorsätze zu fassen, macht immer Sinn. So wie es generell sinnvoll ist, das eigene Leben zu reflektieren und sich vorzunehmen, in seinem Alltag etwas zum Positiven hin zu verändern. Doch diese Rückschau sollte

sich nicht auf Silvester beschränken. Besser ist es, den eigenen Lebensstil auch im Jahresverlauf öfter einmal zu hinterfragen. So lebt man bewusster und bekommt mit der Zeit eine „Antenne“ dafür, was einem gut tut und was nicht.

Und wie schafft man es am besten, seine guten Vorsätze in die Tat umzusetzen?

Indem man sich realistische Ziele setzt, die auch in kleineren Etappen erreichbar sind. So stellen sich schneller Erfolgserlebnisse ein, die einen zusätzlich motivieren, dranzubleiben. Auch kann es hilfreich ein, sein Ziel nicht zu verbissen und eindimensional zu verfolgen. So ist die tägliche Joggingrunde sicher nicht die einzige Option, um fit zu bleiben oder zu werden. Ein Schwimmbadbesuch oder ein Spaziergang in der Mittagspause

können Ähnliches bewirken, bringen aber mehr Abwechslung und erhöhen den Spaßfaktor. Zumal sich hier ganz sicher Kolleginnen und Kollegen finden, die sich für das neue Jahr ebenfalls etwas vorgenommen haben. Und mit denen kann man sich prima verbünden.

Was nehmen Sie sich persönlich für das neue Jahr vor?

Ich möchte die Botschaften meines Körpers und Geistes bewusster wahrnehmen und entsprechend danach handeln. Auch möchte ich konsequenter versuchen, im privaten Umfeld einen Ausgleich zu finden, wenn ich beruflich gestresst bin. Ich weiß beispielsweise, dass es mir gut tut, mich mit Freunden zu treffen. Das macht mich einfach gelassener, glücklicher und zufriedener. Dieses gute Gefühl möchte ich künftig öfter haben.

Auf einen Blick

Lohnanspruch trotz Beschäftigungsverbot

Mutterschutz I. Schwangere haben Anspruch auf ihr Gehalt – auch wenn sie ihre Arbeit nie angetreten haben. Selbst bei einem ärztlichen Beschäftigungsverbot ab dem ersten Tag des Arbeitsverhältnisses hat die werdende Mutter Anspruch auf den vereinbarten Arbeitslohn, so urteilte jüngst das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (9 Sa 917/16). Die Klägerin und ihr Arbeitgeber hatten im November 2015 ein Arbeitsverhältnis beginnend ab 1. Januar 2016 vereinbart. Im Dezember 2015 wurde der Arbeitnehmerin dann aufgrund einer Risikoschwangerschaft ein ärztliches Beschäftigungsverbot erteilt. Die Arbeitnehmerin forderte unter Berufung auf § 11 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) den Lohn, den sie bei Arbeitsaufnahme ab Januar 2016 erhalten hätte. Der Arbeitgeber lehnte ab. Die Klägerin habe zu keinem Zeitpunkt tatsächlich gearbeitet.

Das Gericht sprach der Arbeitnehmerin den geforderten Lohn zu. Der Anspruch auf Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten setze keine vorherige Arbeitsleistung voraus. Es komme nur auf ein vorliegendes Arbeitsverhältnis und allein aufgrund eines Beschäftigungsverbotes unterbliebene Arbeit an. Auch werde der Arbeitgeber hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet, da ihm die zu zahlenden Beträge über das Umlageverfahren in voller Höhe erstattet würden. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig.



Je höher, desto gesünder

Mindestlohn. Eine Erhöhung des Mindestlohns führt dazu, dass gesündere Babys auf die Welt kommen. Das hat ein Team von Ökonomen aus den USA herausgefunden. Für ihre Studie haben die Wissenschaftler Daten zu rund 46 Millionen Geburten aus den Jahren 1989 bis 2012 ausgewertet. Ergebnis der Analyse: Das Geburtsgewicht stieg im Schnitt um zwölf Gramm, wenn der Mindestlohn um einen Dollar erhöht wurde. Die Erklärung: Das höhere Haushaltseinkommen beschere den Müttern unter anderem eine gesündere

Neues Gesetz im Anmarsch

Mutterschutz II. Zu Jahresbeginn tritt das neue Mutterschutzgesetz in Kraft. Es sieht Ausnahmen bei den bislang sehr strengen Mutterschutzregelungen vor. So darf es Arbeitsverbote gegen den Willen der Schwangeren nicht mehr geben. Auch die Möglichkeit der Sonntagsarbeit wird erweitert, wenn Betroffene es wünschen und ein Arzt die Unbedenklichkeit bescheinigt. Überdies erhalten schwangere Studentinnen und SchülerInnen nun ebenfalls Mutterschutz. Einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld oder einen diesbezüglichen Zuschuss haben sie allerdings nach wie vor nicht. Ansonsten ändert sich durch das neue Gesetz weder etwas an der sechswöchigen Schutzfrist vor der Geburt, in der werdende Mütter nicht mehr arbeiten müssen, noch an dem achtwöchigen Beschäftigungsverbot nach der Entbindung. Ein „Leitfaden zum Mutterschutz“ vom Bundesfamilienministerium informiert ausführlich.

www.bmfsfj.de (Suchbegriff: Mutterschutzgesetz)

Ernährung und weniger Stress während der Schwangerschaft, was direkt dem Nachwuchs zugutekommt. Die Autoren betonen, dass die gemessenen Effekte medizinisch durchaus relevante Größen seien, die den Kindern einen deutlich besseren Start ermöglichen würden und sich so unter Umständen lebenslang auswirken könnten. Apropos: Zum 1. Januar 2017 steigt der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland von brutto 8,50 Euro auf 8,84 Euro pro Stunde.

www.boeckler.de/105628_105643.htm

Start auf April verschoben

Neues Gesetz zur Arbeitnehmerüberlassung. Eigentlich sollte das neue Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Jetzt wurde sein Start auf den 1. April 2017 verschoben. Laut Handelsblatt sei das von einigen als Schlupfloch kritisierte Widerspruchsrecht des Leiharbeitnehmers bei illegaler Überlassung als „Festhaltungserklärung“ umfassend neu geregelt worden. Infolge der Gesetzesverschiebung würden Überlassungszeiten vor dem 1. April 2017 weder bei der Berechnung der neuen Überlassungshöchstdauer noch der Dauer der zulässigen Abweichung von Equal Pay auf Grundlage eines Tarifvertrags berücksichtigt. So würde den Unternehmen eine Übergangsfrist und zusätzliche Vorbereitungszeit eingeräumt. Ein Anspruch auf zwingendes Equal Pay könne daher frühestens ab dem 1. Januar 2018 entstehen. Alle Details zum neuen AÜG, an dem ansonsten nichts geändert wurde, finden sich beispielsweise auf der Homepage des Haufe-Verlages.

www.haufe.de (Suchbegriff: Leiharbeit u. Werkverträge)

Erstmals mehr als

30 Mio.

Mitarbeiter beschäftigte der deutsche Mittelstand 2016.

Quelle: KfW-Mittelstandspanel



Generationswechsel leicht gemacht

Neue Broschüre zur Unternehmensnachfolge. „nxt“ heißt eine Initiative des Bundeswirtschaftsministeriums, mit der ein günstiges Klima für den Generationswechsel geschaffen werden soll. Die Broschüre „Unternehmensnachfolge – Die optimale Planung“ informiert ausführlich und gibt praxisnahe Tipps. Sie richtet sich sowohl an die Noch-Unternehmer, die gerne loslassen und sich ins Privatleben zurückziehen wollen, als auch an ihre Nachfolger, die wissen wollen, worauf sie sich einlassen. Wobei der Ratgeber ausdrücklich betont, dass die Unternehmensübertragung ein gemeinsames Vorhaben ist, bei dem Übergeber und Nachrücker eng zusammenarbeiten müssen. Beiden helfen unter anderem Checklisten dabei, ihre To-do-Liste Schritt für Schritt abzuarbeiten. Download unter

www.bmwi.de > Mediathek > Publikationen



Arbeitgeber spendiert Fitnessstudio

Was sagt das Steuerrecht? Viele Arbeitgeber finden es richtig gut, wenn sich ihre Mitarbeiter fit halten, und manchmal spendiert der Chef ihnen sogar den Mitgliedsbeitrag für das Fitness-Studio. Normalerweise ist dieses Benefit steuerpflichtig. Es sei denn, das Unternehmen nutzt dafür die monatliche Steuerfreigrenze für Sachbezüge in Höhe von 44 Euro. Allerdings darf der Arbeitgeber dann keine weiteren Sachbezüge mehr gewähren, wie beispielsweise Benzingutscheine, denn wenn Sachbezüge in der Summe über 44 Euro liegen, werden sie steuerpflichtig. Das „InformationsZentrum für die Wirtschaft“ (IZW) empfiehlt den Arbeitgebern, ihre Mitarbeiter einfach am Fitness-Studio-Monatsbeitrag zu beteiligen. So werde die Freigrenze nicht überschritten.

www.pesoenlich.de (Suchbegriff: Fitnessstudio)

Auf einen Blick: Pflege-News



Mehr Leistungen – höherer Beitrag

Zweites Pflegestärkungsgesetz. Im Jahr 2017 tritt das Zweite Pflegestärkungsgesetz und mit ihm ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff in Kraft: Die bislang drei Pflegestufen werden in fünf Pflegegrade umgewandelt und Leistungen der Pflegeversicherung auf Menschen ausgeweitet, die an Demenz oder anderen seelischen oder geistigen Krankheiten leiden. Analog dazu wird ein neues Begutachtungssystem eingeführt. Für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) stehen dann nicht mehr körperliche Defizite, sondern der Grad der Selbstständigkeit oder der Fähigkeit im Fokus. Anders ausgedrückt, inwieweit die Betroffenen in der Lage sind, ihren Alltag ohne fremde Hilfe zu bewältigen. Um diese zusätzlichen Pflegeleistungen finanzieren zu können, steigt der Beitragssatz zur Pflegeversicherung in 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf dann 2,55 Prozent (für Kinderlose auf 2,8 Prozent). Übrigens: Pflegebedürftige, die bereits Leistungen erhalten, müssen zu Jahresbeginn keinen neuen Antrag stellen. Die Umstellung von Pflegestufe auf Pflegegrad erfolgt automatisch.

www.barmer.de/s050036 (PSG II)

BARMER unterstützt Pflegepersonen

Breitgefächertes Angebot online und offline. Insbesondere Berufstätige, die neben ihrem Job Angehörige oder ihnen nahestehende Personen pflegen, leisten Außergewöhnliches. Die BARMER Pflegeversicherung unterstützt sie auf vielfältige Weise. Zum breitgefächerten Angebot gehören individuelle Schulungen (durchgeführt von Fachkräften, die direkt nach Hause kommen), kostenfreie Pflegekurse oder ein erstmals im neuen Jahr angebotenes Kompaktseminar „Ich pflege – auch mich“. Darüber hinaus können Videos abgerufen werden, die im Pflegealltag ganz praktisch unterstützen und in denen Pflegende über ihre ganz persönlichen Alltagserfahrungen berichten. Zudem besteht die Möglichkeit, das Online-Beratungsangebot „Pflegen und Leben“ zu nutzen. Es unterstützt Pflegende zum Beispiel dabei, mit belastenden Situationen besser umzugehen und zu diesem Zweck Mail-Kontakt (auf Wunsch auch anonym) zu geschulten Psychologinnen und Psychologen aufzunehmen.

www.barmer.de/s050003 > Unterstützung für pflegende Angehörige



Pflegepersonen in Deutschland



Ausgaben der Sozialen Pflegeversicherung



Was sagen berufstätige Pflegepersonen?



„Beruf und Pflege lassen sich eher schlecht / sehr schlecht miteinander vereinbaren.“

„Es ist mir wichtig / sehr wichtig, trotzdem erwerbstätig zu bleiben.“

Auch Pflegende können profitieren

Zweites Pflegestärkungsgesetz. Das Zweite Pflegestärkungsgesetz bringt auch Vorteile für Pflegende: Wer zum Beispiel ehrenamtlich Angehörige oder Freunde pflegt, wird sozial besser abgesichert, denn ab dem Jahr 2017 leisten Pflegekassen nicht nur Beiträge zur Renten-, sondern auch zur Arbeitslosenversicherung. Rentenbeiträge fließen dann, wenn der Pflegebedürftige in die Pflegegrade 2 („erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit“) bis 5 („schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung“) eingestuft ist und wenigstens zehn Stunden in der Woche (an mindestens zwei verschiedenen Tagen) gepflegt wird. Dazu kann der zeitliche Aufwand für zwei oder mehr Pflege Tätigkeiten zusammengerechnet werden. Dabei spielt es im Übrigen keine Rolle, ob die Pflegeleistungen von derselben oder von unterschiedlichen Pflegekassen erbracht werden. Denjenigen pflegenden Angehörigen, die aus dem Beruf aussteigen, um zu pflegen, bezahlt die Pflegeversicherung zukünftig die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer der Pflegetätigkeit. Somit besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld und Leistungen, falls ein sofortiger Wiedereinstieg in den Beruf nach Beendigung der Pflege nicht gelingen sollte.

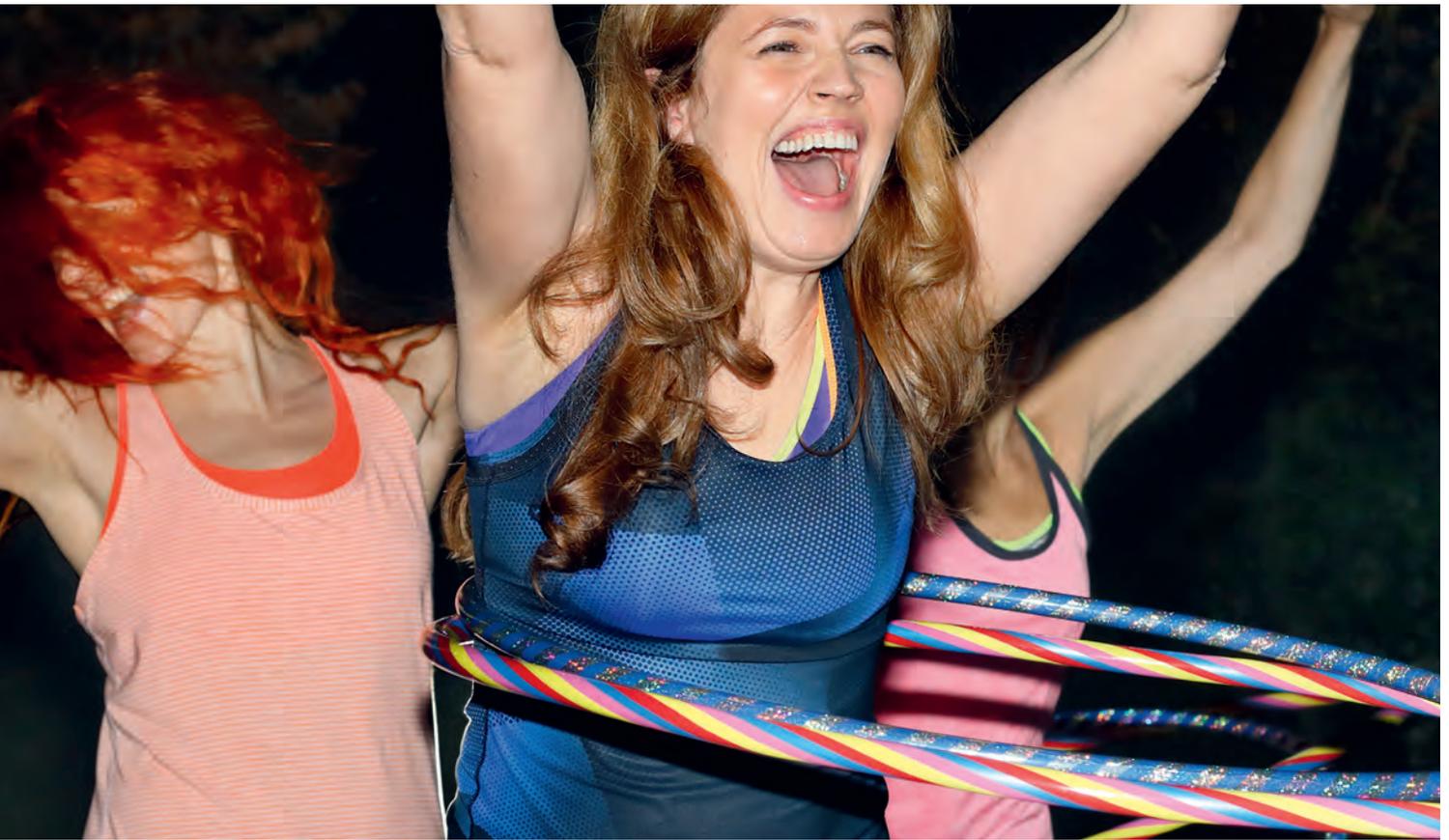
Auch die Arbeitgeber sind gefordert

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Die Arbeitgeber können ihre durch die Pflege Angehöriger zusätzlich belasteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in vielerlei Hinsicht unterstützen, damit diese über kurz oder lang nicht ausfallen oder gar „ausbrennen“. Der BARMER Ratgeber „Beruf und Pflege von Angehörigen, Herausforderung und Chance“ gibt Arbeitgebern und Führungskräften Tipps, wie sie zu einer besseren Vereinbarkeit aktiv beitragen können: Flexible Arbeits- und Pausenzeiten, Arbeitsbefreiung in Notfällen, Jobsharing, Heimarbeit, verbindliche Vertretungsregelungen, das Bereitstellen von Infos rund um das Thema Pflege oder interner Ansprechpartner lauten die Stichwörter.



www.barmer.de/s050016

Quellen: BARMER GEK Pflegereport 2016, Zentrum für Qualität in der Pflege



Wertvolle Impulse für die Firmengesundheit

Die neue BARMER. Am 1. Januar 2017 vereinigen sich BARMER GEK und Deutsche BKK zur neuen BARMER. 9,4 Millionen Versicherte dürfen sich auf eine große, leistungsstarke Krankenkasse freuen, die mit einem stabilen Beitragssatz ins neue Jahr startet. Auch die mehr als 750.000 Firmenpartner der BARMER werden auf vielfältige Weise profitieren: zum Beispiel von innovativen Servicestandards und wertvollen neuen Impulsen für ihr Betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wenn Unternehmen miteinander fusionieren, dann vollziehen sie diese Vereinigung nicht nur, um zu wachsen und ihre Marktposition zu verbessern. Vielmehr wollen beide Partner von den besonderen Vorzügen des anderen profitieren, mit

„**Wir erweitern unser Betriebliches Gesundheitsmanagement um zusätzliche Angebote für eine gezielte Gesundheitsförderung.**“

Prof. Dr. Christoph Straub,
Vorstandsvorsitzender der BARMER

dem Ziel, gemeinsam noch besser und stärker zu werden. Bei der BARMER GEK und der Deutschen BKK, die sich am 1. Januar zur neuen BARMER vereinigen, ist das nicht anders. Auch ihr Bestreben geht dahin, das Beste aus beiden Unternehmen zusammenzuführen und so dafür zu sorgen, dass die besonderen Stärken der beiden Partner in der neuen BARMER noch mehr zum Tragen kommen.

Firmenbetreuung: BARMER fährt mehrgleisig

War die BARMER GEK hinsichtlich ihres Portfolios und ihrer Präsenz in der Fläche besonders breit aufgestellt, was ihr Firmenangebot Gesundheit anbetraf, so richtete die Deutsche BKK

ihren Fokus eher auf regionale Betreuungsschwerpunkte. Dabei kooperierte sie sehr eng mit großen Partnerunternehmen wie der Deutschen Telekom, Deutsche Post DHL, Postbank, Henkel AG oder der Bayer Pharma AG. Dafür wiederum nutzte sie den geballten Erfahrungsschatz von 65 Betriebskrankenkassen, die sich unter dem Dach der Deutschen BKK nach und nach zusammengefunden hatten.

Die neue BARMER nutzt diese wertvollen Erfahrungen und fährt künftig mehrgleisig. Zum einen bietet sie Großunternehmen eine maßgeschneiderte Betreuung an. Zum anderen verfolgt sie – ganz in der Tradition der BARMER GEK stehend – das Ziel, Betriebliches Gesundheitsmanagement in möglichst vielen Firmen zu etablieren und ihre Firmenpartner dabei unabhängig von deren Größe professionell zu unterstützen.

Fokus große Partnerunternehmen

Da die Deutsche BKK zu etlichen Großunternehmen eine sehr enge Bindung hatte, dort quasi Hauskasse war, baut die neue BARMER auf diesen Erfahrungen auf und stellt diesen Partnerfirmen einen sogenannten Key Account Manager zur Seite. Dieser kümmert sich zusammen mit einer Fachkraft um alle Fragen rund um das Betriebliche Gesundheitsmanagement, aber auch um alle Sozialversicherungsbelange (Beitrags-, Meldewesen etc.). Eine enge, persönliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern bildet die Basis des neuen Key Account Managements. Die Unternehmen verpflichten sich ihrerseits zu einer intensiven Zusammenarbeit. Dazu werden gemeinsame Konzepte entwickelt und regelmäßig evaluiert. Neben denen, die bereits eng mit der Deutschen BKK kooperiert haben, besteht also für

Erfolgsfaktoren für nachhaltiges BGM



weitere Großunternehmen die Chance, auf ein besonders konstruktives und intensives Miteinander mit der BARMER.

Fokus kleine und mittlere Unternehmen

Doch nicht nur für große Unternehmen, sondern auch für kleine und mittelgroße Partnerfirmen möchte die BARMER Ansprechpartner und Impulsgeber sein, wenn es um das Thema Firmengesundheit geht. Dazu hat sie die Anzahl ihrer Beraterinnen und Berater kräftig aufgestockt. Insgesamt 120 werden unseren Firmenpartnern vor Ort und in der Region künftig zur Verfügung stehen. Alle sind speziell qualifiziert und nehmen regelmäßig an Weiterbildungen teil. Und die BARMER geht noch einen Schritt weiter, denn um ►

Das innovative und evidenzorientierte BARMER Produktfolio (Beispiele)

Einsteiger-Programm			Online-Coaching
moving	Smoothie Bar	HerzCoach	
Basis-Angebote			
Gesunder Start	FührungAktiv	ActiveOffice	GET.ON-Online-Trainings <ul style="list-style-type: none"> ▪ FIT im Stress ▪ GET.ON Stimmung ▪ Clever weniger trinken ...
Highlights			
Sportler bewegen Mitarbeiter	Moveguide	Ackerhelden	



„Smoothie Bar“: gesunde Ernährung am Arbeitsplatz mal anders



„Spitzensportler bewegen Mitarbeiter“: Boxweltmeisterin Ina Menzer in Aktion



„Moveguide“-Wettbewerb: Azubis bringen ihre Kollegen auf Trab



Projekt „Ackerhelden“: gemeinsam mit den Kollegen ins Gemüsebeet

ein gleichbleibend hohes Leistungsniveau sicherzustellen, führt die BARMER künftig Qualitätsstandards bei ihren BGM-Angeboten ein.

Maßgeschneiderte Angebote für alle

Für alle Unternehmen, mit denen die BARMER künftig partnerschaftlich verbunden sein wird, gilt: Sie weitet ihre Aktivitäten im Bereich des BGM aus und richtet sich dabei am Bedarf der Unternehmen und der einzelnen Zielgruppen im Betrieb aus. Das Angebotsportfolio umfasst individuelle und passgenaue Gesundheitsangebote, angefangen bei kleinen, aber feinen Angeboten für Einsteiger über sogenannte Basics bis hin zu den Highlights des BARMER BGM-Programms.

„Appetithäppchen“ für Einsteiger

Unter die Maßnahmen-Kategorie für Einsteiger fällt etwa das **Bewegungsprogramm „moving“**. Es besteht aus ein paar einfachen Übungen, mit den sich die Rückenmuskulatur lockern sowie Bänder und Sehnen dehnen lassen. Studien belegen: „moving“ wirkt nachhaltig. Mit ihrer **„Smoothie Bar“**, einem weiteren Einsteiger-Angebot, möchte die BARMER die Firmenmitarbeiter für den neuen Ernährungstrend interessieren, sich auch einmal auf flüssige Form mit frischem Obst und Gemüse zu versorgen. Auch der **„HerzCoach“** ist ein ideales Angebot für Einsteiger. Dabei handelt es sich um eine interaktive Software zur Risikoeinschätzung und Prävention von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, bei der auf Basis individuell erfasster Gesundheitsdaten wie Blutdruck, Cholesterin oder BMI auf eine Optimierung des individuellen Gesundheitsverhaltens hingearbeitet wird.

Basis-Angebote mit Tiefgang

Das **Azubi-Programm „Gesunder Start“** zählt zu den Basis-Angeboten der BARMER. Es begleitet die Auszubildenden auf unterschiedlichen Wegen über alle Lehrjahre hinweg. In Workshops werden alle wichtigen Aspekte rund um die Themen Bewegung, Ernährung, Entspannung auf alltagsnahe und zugleich locker-unterhaltsame Art und Weise angerissen. Parallel dazu werden die Auszubildenden über Social Media kontinuierlich mit Informationen versorgt. **„FührungAktiv“** heißt ein weiteres Basis-Angebot. Hier werden Führungskräfte für Möglichkeiten sensibilisiert, die Gesundheit ihrer Mitarbeiter und damit auch deren Leistungsfähigkeit zu erhalten, physisch und psychisch. Zu den brandneuen Basis-Angeboten zählt **„ActiveOffice“** – ein Konzept, das die Betriebe dabei unterstützt, die Büros in ihrem Unternehmen bewegungsfreundlicher zu gestalten. Das Programm ist das erste seiner Art, das selbstaniemierte Bewegungsangebote in bestehende Gebäude, Grundrisse und Büroabläufe integriert. Die Mitarbeiter sollen nicht immer nur am Schreibtisch sitzen, sondern zur Abwechslung auch mal an höhenverstellbaren

Tischen im Stehen arbeiten oder sich bei Besprechungen beispielsweise an Stehtheken anlehnen.

Highlights mit Nachhaltigkeits-Faktor

Zu den Highlights des BARMER BGM-Angebots zählt das Programm **„Spitzensportler bewegen Mitarbeiter“**. Sport-Promis wie Ina Menzer (Boxen), Frank Busemann (Zehnkampf), Britta Steffen (Schwimmen), Kati Wilhelm (Biathlon), Martin Schmitt (Skispringen) und Jonas Reckermann (Beach-Volleyball) coachen die Firmenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, halten Motivationsvorträge und bitten danach zum Training. Das Ziel dieses Aktionstages: Mehr Bewegung in den Alltag der Beschäftigten bringen. Ein weiteres Highlight ist der bundesweite **„Moveguide“-Wettbewerb**. Auszubildende werden in ihrem Unternehmen zu Multiplikatoren und Coaches in Sachen Gesundheit. Sie bekommen Gelegenheit, eigene Ideen für ihr Unternehmen zu entwickeln und diese sogleich umzusetzen. Die besten Ideen werden von der BARMER prämiert. Es winken attraktive Preise. Das BGM-Projekt **„Ackerhelden“** ist ein weiteres Highlight. Bei diesem werden Beschäftigte animiert, sich nachhaltig mit gesunder Ernährung zu befassen. Die Mitarbeiter kümmern sich unter Betreuung des Ackerhelden-Teams um einen eigenen Biogemüsegarten und lernen sich bewusster zu ernähren sowie die Ernteerträge für die Mitnahme an den Arbeitsplatz zu verarbeiten. Weitere Workshops zur gesunden Ernährung am Arbeitsplatz bieten sich als Ergänzung zum Ackerhelden-Programm an.

Digitale Alternative Online-Coaching

Mit attraktiven Online-Coaching-Angeboten trägt die neue BARMER dem Wunsch vieler Berufstätiger nach einen einfachen und unkomplizierten Zugang zu digitalen Angeboten Rechnung. Denn diese haben den Vorzug, dass sie überall genutzt werden können, im Büro, unterwegs oder zu Hause. Zu diesen wissenschaftlich evaluierten Angeboten zählen die **„GET.ON-Online-Trainings“** zur Förderung der psychischen Gesundheit. Darunter wiederum fallen Programme zur besseren Stressbewältigung und zur Vorbeugung von Depressionen. Desweiteren zählen dazu ein Programm zur Verbesserung der Regeneration und für besseren Schlaf und das Online-Training **„Clever weniger trinken“** zur Reduzierung eines riskanten Alkoholkonsums. Bei allen Online-Programmen steht den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Wunsch ein persönlicher eCoach (Dipl.-Psychologe) zur Verfügung.

Herausforderung digitalisierte Arbeitswelt

Apropos online: Die Digitalisierung in der Arbeitswelt ist das Mega-Thema der Zukunft. Die neue BARMER trägt dem in jederlei Hinsicht Rechnung. Analog zur Initiative des Bundesarbeitsministeriums **„Arbeiten 4.0“** beschäftigt sie sich intensiv mit den Auswirkungen der digitalisierten Arbeitswelt auf die Gesundheit der Beschäftigten. Zusammen mit **„Bild am Sonntag“** hat sie bei der Universität St. Gallen eine **repräsentative Studie** in Auftrag gegeben, um die Unternehmen für die Risiken, aber auch für die Chancen der Digitalisierung zu sensibilisieren.



Beim Projekt-partner Deutsche Telekom wurden im Rahmen eines zweitägigen Gesundheits-Campus Mitarbeiter mit unterschiedlichen Funktionen im Unternehmen und

aus verschiedenen Fachbereichen zu ihren persönlichen Erfahrungen befragt. Diese sollen in konkrete Gesundheitsmaßnahmen einmünden, wie Trainings zur virtuellen Führung von Mitarbeiter-Teams, die zeitlich und räumlich voneinander getrennt arbeiten. Bewähren sich diese so genannten **Feldversuche** in der Praxis, dann werden sie später das Produkt-Portfolio der BARMER bereichern und interessierten Firmenpartnern zur Verfügung gestellt.

Fazit

Der kleine Streifzug durch das BARMER BGM-Produktportfolio, der übrigens nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, zeigt: Die neue BARMER möchte den hohen Erwartungen ihrer Firmenkunden vom Start weg gerecht werden. Als ehemalige Partner von Deutscher BKK und BARMER GEK sind Sie sicher schon manches Gute gewohnt. Wir versprechen Ihnen: Es kommt noch besser! Geben Sie der Firmengesundheit in Ihrem Unternehmen auch weiterhin den Stellenwert, der ihr gebührt. Wir unterstützen Sie gerne dabei!



Informationen

... zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement der BARMER

■ Telefon – 24 Stunden/7 Tage

0800 333 10 10*

■ BARMER Website

www.barmer.de/firmengesundheit

■ Individuelle Beratung anfordern

www.barmer.de/501094

■ Berater für Firmengesundheit

www.barmer.de/505043

*aus den deutschen Fest- und Mobilfunknetzen kostenfrei



Was gilt beitrags- und melderechtlich?

Flexirentengesetz. Das neue Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben hat Ende November die letzte Hürde im Bundesrat genommen und kann somit 2017 in Kraft treten. Was zeichnet die neue Flexirente aus und was müssen Arbeitgeber beitrags- und melderechtlich beachten? NAHDRAN gibt einen Überblick.

Mit dem neuen Flexirenten-Gesetz, das am 1. Januar 2017 in Kraft tritt, sollen die Übergangsmöglichkeiten vom Erwerbsleben in den Ruhestand verbessert werden. Die Neuregelungen richten sich an ältere Arbeitnehmer, die ihre Erwerbstätigkeit nicht abrupt beenden, sondern in Teilzeit weiterarbeiten möchten. Hierzu sieht der Gesetzentwurf Möglichkeiten vor, das Teilzeitgehalt durch eine sich flexibel anpassende Teilrente zu ergänzen. Analog dazu werden auch die Regelungen zu den Hinzuverdienstgrenzen angepasst. Diesbezügliche Neuerungen zuzüglich jener zum Teilrentenrecht treten allerdings erst zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Betragsrechtliche Auswirkungen

- Aktuell sind Bezieher einer Vollrente wegen Alters in einer daneben ausgeübten Beschäftigung in der Rentenversicherung versicherungsfrei. Ab 1. Januar 2017 tritt die Versicherungsfreiheit erst ein, wenn die Regelaltersgrenze erreicht wurde. Arbeitnehmer, die bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersvollrente beziehen, bleiben versicherungspflichtig. Sie können weiter Rentenversicherungsbeiträge entrichten und so ihren Rentenanspruch steigern.
- Arbeitnehmer, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und über diesen Zeitpunkt hinaus arbeiten,

können auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten. Die Verzichtserklärung ist gegenüber dem Arbeitgeber abzugeben, der diese zu den Entgeltunterlagen zu nehmen hat (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung).

- Aktuell hat der Arbeitgeber für Beschäftigte, die eine Vollrente wegen Alters beziehen, weiterhin den Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu entrichten. Ab 1. Januar 2017 ist der alleinige Arbeitgeber-Anteil erst nach Ablauf des Monats zu entrichten, in dem der Beschäftigte die Regelaltersgrenze erreicht und über diesen Zeitpunkt hinaus arbeitet.
- Eine Übergangsregelung stellt sicher, dass Arbeitnehmer, die nach bisherigem Recht bei Bezug einer Vollrente wegen Alters versicherungsfrei in der Rentenversicherung sind, versicherungsfrei bleiben. In diesem Fall muss der Arbeitgeber weiterhin seinen Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung entrichten. Der Arbeitnehmer kann die Versicherungsfreiheit hingegen durch eine Erklärung, die er dem Arbeitgeber gegenüber abgibt, abwählen. Der Verzicht kann nur für die Zukunft erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend. Die Entrichtung der vollen

Beiträge zur Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) wirkt sich rentensteigernd aus.

- Für Arbeitnehmer, die wegen Erreichens der Regelaltersgrenze in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind, hat der Arbeitgeber seinen Anteil zur Arbeitslosenversicherung weiterhin zu entrichten. Allerdings werden die Unternehmen für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 von dieser Verpflichtung entbunden, um sie zu entlasten und ihnen zusätzliche Anreize zu geben, ältere Arbeitnehmer zu beschäftigen.

Melderechtliche Auswirkungen

- Für Personen, die ab dem 1. Januar 2017 neben dem Bezug einer vorgezogenen Altersvollrente eine Beschäftigung aufnehmen, besteht bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Rentenversicherungspflicht. In der DEÜV-Meldung ist die neue Personengruppe (PGR) 120 anzugeben.
- Bezieher einer vorgezogenen Altersvollrente, die ihre Beschäftigung bereits vor dem 1. Januar 2017 aufgenommen haben, haben einen Bestandsschutz. Für sie bleibt es bei der Rentenversicherungsfreiheit; der Arbeitgeber hingegen hat weiterhin seinen Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu entrichten und die PGR 119 zu melden.
- Verzichtet der Arbeitnehmer auf diesen Bestandsschutz, wird der volle Rentenversicherungsbeitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) fällig. Die Meldung ist mit der PGR 120 – bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze – abzugeben.
- Ab Erreichen der Regelaltersgrenze ist wiederum nur noch der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu entrichten. Für die Meldung gilt die PGR 119. Verzichtet der Beschäftigte auf die Rentenversicherungsfreiheit, ist der volle Rentenversicherungsbeitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu entrichten und die PGR 120 zu melden.
- Die neue PGR 120 steht voraussichtlich erst ab 1. Juli 2017 in den Abrechnungsprogrammen zur Verfügung. Bis zum 30. Juni 2017 ist daher hilfsweise die PGR 101 zu verwenden. Diese Meldungen sind nach dem 30. Juni 2017 wieder zu stornieren und mit der PGR 120 neu zu melden.
- Für alle Arbeitnehmer, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und über den 31. Dezember 2016 hinaus beschäftigt sind, müssen Meldungen zur Sozialversicherung abgegeben werden (Abmeldung mit Beitragsgruppenschlüssel (BGR) 2 zur Arbeitslosenversicherung zum 31. Dezember 2016 und Anmeldung mit BGR 0 zur Arbeitslosenversicherung zum 1. Januar 2017).



Mit der Flexi-Rente wird eine Vorsorgekette geschaffen, die von der Prävention über die Rehabilitation bis zur Nachsorge reicht.“

Andrea Nahles,
Bundesarbeitsministerin



IMPRESSUM

Herausgeber BARMER, Postfach 110704, 10837 Berlin **Verantwortlich** Athanasios Drougias, Abteilung Unternehmenskommunikation

Redaktion Rainer Janzen (Ltg.), Andreas Hipp **Layout/DTP** Andreas Große-Stoltenberg

Anschrift der Redaktion BARMER, Abteilung Unternehmenskommunikation, Lichtscheider Str. 89, 42285 Wuppertal

Telefon 0800 33 20 60 99 18 36*, **Fax** 0800 33 20 60 99 14 59*, **E-Mail** nahdran@barmer.de, **Internet** www.barmer.de

Druck pva, Druck und Medien-Dienstleistungen GmbH, Papier chlorfrei gebleicht

Bildnachweis BARMER, Henning Schacht (S. 2), Andrea Jakob-Pannier (S. 3), bmwi (S. 5), Frank Egel (S.10), Ackerhelden (S.10), picture alliance (S.13);

...-fotolia.com: jossdim (S. 3), poplasen (S. 4), IconWeb (S. 5), Kzenon (S. 5, S. 6), Africa Studio (S.10), luckybusiness (S.10), fox17 (S.11), Syda Productions (S.12)

NAHDRAN erscheint viermal jährlich.

*aus den deutschen Fest- und Mobilfunknetzen kostenfrei

Praxis-News 2017, Teil 1

Bisher mit der Deutschen BKK abgerec

Was Betriebe künftig beachten müssen. Am 1. Januar 2017 wird aus Deutsche BKK und BARMER GEK die neue BARMER. Worauf müssen unsere Firmenkunden ab 1. Januar 2017 achten, die ihre Beiträge bislang mit beiden Vorgänger-Kassen oder nur mit der Deutschen BKK abgerechnet haben? Nachfolgend die Antworten auf alle wichtigen Fragen, die sich diesen Betrieben in der Praxis stellen könnten.

1

Unser Unternehmen hat mit beiden Kassen bislang getrennt abgerechnet. Können wir das auch im neuen Jahr so handhaben oder müssen wir die Beiträge an die neue BARMER zusammen abführen?

Antwort: Grundsätzlich steht es Ihnen frei, ob Sie die Beitragsnachweise beider Kassen zusammenfassen oder nicht. Beides ist möglich. Wir empfehlen Ihnen allerdings, Ihre Abrechnung ab Januar 2017 noch nicht umzustellen. Warum? Es ist geplant, die Betriebsnummer der Deutschen BKK Ende April 2017 stillzulegen. Das heißt: Von Anfang Mai an würde dann ohnehin einheitlich die Betriebsnummer der BARMER (42938966) gelten. Übrigens: Die neue BARMER stellt sicher, dass die Beitragsnachweise in Ihrem Firmenkonto verarbeitet werden können. Denken Sie bitte nur daran, auf der Überweisung unter „Verwendungszweck“ die 8-stellige Arbeitgeber-Betriebsnummer, die Zahlstellen-Betriebsnummer oder die Betriebsnummer der Behindertenwerkstatt anzugeben.

2

Wir zahlen die Beiträge zur einen Kasse per SEPA-Lastschriftverfahren und zur anderen Kasse per Überweisung bzw. wir lassen die Beiträge von zwei verschiedenen Konten abbuchen. Was ist ab Januar 2017 zu beachten?

Nutzen Sie ab Januar 2017 den Weg, den Sie bisher für Zahlungen an die BARMER GEK gewählt haben. Dies ist für Sie als Arbeitgeber auch dann möglich, wenn Ihre Beschäftigten sowohl bei der Deutschen BKK als auch bei der BARMER GEK versichert sind. Passen Sie Ihren Gesamtsozialversicherungsbeitrag lediglich rechtzeitig an (Beitrag Deutsche BKK plus Beitrag BARMER GEK). Sollten Sie bereits am SEPA-Lastschriftverfahren der BARMER GEK teilnehmen, wird der gesamte Beitrag von dem bisher bei der BARMER GEK gespeicherten Bankkonto abgebucht. Sollten Sie noch nicht an diesem Lastschriftverfahren teilnehmen, finden Sie auf unserer Homepage ein entsprechendes Formular.

3

Wohin muss unser Unternehmen die Beitragsnachweise künftig übermitteln?

Für ihre bislang bei der Deutschen BKK versicherten Beschäftigten müssen Sie die Beitragsnachweise ab Januar 2017 an die Datenannahmestelle des vdek (Verband der Ersatzkassen) übermitteln. Von dort werden sie an die neue BARMER weitergeleitet. Ebenfalls zu Jahresbeginn wird für die Deutsche BKK in der Beitragssatzdatei der ITSG (Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung) die Betriebsnummer des vdek (15451439) hinterlegt sein.

hnet?

5

Welche Krankenkassen-Betriebsnummer muss ich für meine Beitragsnachweise, AAG-Anträge usw. verwenden?

In Ihrem Entgeltabrechnungsprogramm sollte als Krankenkassen-Betriebsnummer die BNR 42938966 der BARMER hinterlegt sein. Sie können das selbst sicherstellen, indem Sie Ihr Abrechnungsprogramm aktualisieren (Update der Beitragssatzdatei der ITSG).

Muss ich meine Beschäftigten bei der alten Kasse abmelden und bei der neuen Kasse anmelden beziehungsweise ummelden?

Die Vereinigung von Deutscher BKK und BARMER GEK ist kein meldepflichtiger Tatbestand. Es müssen deshalb keine DEÜV-Meldungen abgegeben werden.

Auf welches Bankkonto sollen die Beiträge überwiesen werden?

Bitte nutzen Sie für Ihre Beitrags-Überweisungen eine unserer Bankverbindungen. Eine Liste mit allen zentralen Beitragsbankkonten finden Sie unter

www.barmer.de/501335

Oder erteilen Sie der BARMER ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat.

4

Was gibt es für unser Unternehmen, das bislang ausschließlich mit der Deutschen BKK abgerechnet hat, hinsichtlich der Umlageversicherung zu beachten?

Ab 1. Januar 2017 gelten bei der Umlageversicherung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz einheitlich die Erstattungssätze der neuen BARMER. Diese neuen Erstattungssätze weichen von denen ab, die bislang bei der Deutschen BKK galten. Ausführliche Infos zu den Umlage- und Erstattungssätzen der BARMER finden Sie auf Seite 18. Firmen, die bisher ausschließlich mit der Deutschen BKK abgerechnet haben, werden Anfang 2017 individuell informiert.

Unter welcher Betriebsnummer-Krankenkasse sind Neuanmeldungen zu übermitteln?

Bitte verwenden Sie für Neuanmeldungen die Betriebsnummer 42938966. Sie ist unbegrenzt gültig.

7

An welche Kasse müssen Korrekturen von Beitragssollstellungen oder AAG-Anträgen für die Vorjahre gehen?

Korrekturen dürfen nicht mehr an die Deutsche BKK und/oder die BARMER GEK gehen, sondern müssen der neuen BARMER übermittelt werden. Sie ist Rechtsnachfolgerin der beiden Kassen.

Wir haben bislang ausschließlich mit der Deutschen BKK Beiträge abgerechnet. Können Sie uns erklären, wie die BARMER an unsere Daten gekommen ist?

Die neue BARMER ist ab Januar 2017 Rechtsnachfolgerin der Deutschen BKK und BARMER GEK. Ab diesem Zeitpunkt werden die IT-Systeme und damit auch die Daten der Firmenkunden beider Kassen in einen gemeinsamen Bestand überführt.

Der Deutschen BKK liegt von unserem Unternehmen ein Dauerbeitragsnachweis vor. Behält dieser auch nach der Vereinigung seine Gültigkeit?

Grundsätzlich muss zum 1. Januar eines neuen Jahres immer ein neuer Dauerbeitragsnachweis eingereicht werden. Entsprechendes gilt ab 1. Januar 2017 auch bei der neuen BARMER.

9

8

10

Alle Neuerungen auf einen Blick

2017 ist nicht mehr allzu fern. Allerhöchste Zeit, sich fachlich fit zu machen für das neue Jahr, damit die Zusammenarbeit mit der neuen BARMER genauso reibungslos funktioniert, wie das zuvor mit Deutscher BKK und BARMER GEK auch schon der Fall war. Ob Beitragssätze, Rechengrößen, Umlageverfahren, Sachbezugswerte, Beitragsfähigkeit oder Meldeverfahren, wir bringen Sie auf den neuesten Stand.

Am 21. November 2016 hat der Bundesrat die **Verordnung über die Sozialversicherungs-Rechengrößen 2017** verabschiedet, die am 25. November im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Da die Löhne und Gehälter im Jahr 2015 im Westen um durchschnittlich 2,46 Prozent und im Osten sogar um 3,91 Prozent angestiegen sind, wurden für 2017 die meisten Rechengrößen in der Sozialversicherung angepasst. So auch die **Beitragsbemessungsgrenzen** – also der Höchst-Bruttolohn, bis zu dem in der Sozialversicherung Beiträge erhoben werden. Er steigt sowohl in der Renten- und Arbeitslosenversicherung als auch in der

gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (siehe Tabellen). Der von Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch getragene **Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung** bleibt im neuen Jahr stabil.

Gleiches gilt für den von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ebenfalls hälftig finanzierten **Beitragssatz zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung**. Beim **Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung** gibt es allerdings Bewegung. Er steigt zum 1. Januar 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 beziehungsweise 2,8 Prozent für Kinderlose, was mit den ebenfalls zum 1. Januar greifenden Neuerungen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes zu tun hat. Und die wiederum gehen mit Mehrleistungen einher, die letztlich über einen höheren Pflegebeitragssatz gegenfinanziert werden müssen. Ausführliches dazu auf Seite 4 und 5.

Beitragsbemessungsgrenzen	2016 € monatlich	2017 € monatlich
Renten- u. Arbeitslosenversicherung (alte Bundesländer)	6.200,-	6.350,-
Renten- u. Arbeitslosenversicherung (neue Bundesländer)	5.400,-	5.700,-
Kranken- und Pflegeversicherung (alte/neue Bundesländer)	4.237,50	4.350,-

Werte und Rechengrößen

Beitragssatz Krankenversicherung

Beim **Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung** werden die Arbeitgeber hingegen nicht stärker belastet. Der **Arbeitgeberanteil** zur Krankenversicherung bleibt für das neue Jahr stabil, weil er gesetzlich „eingefroren“ wurde. Beim einkommensabhängig und prozentual von den beitragspflichtigen Einnahmen des Arbeitnehmers erhobenen zusätzlichen Beitragssatz in der Krankenversicherung sind die Arbeitgeber ohnehin nicht monetär gefordert, weil die Arbeitnehmer diesen Zusatzbeitrag allein tragen müssen.

Pflegeversicherung	2016	2017
Beitragssatz	2,35%	2,55%
Zuschlag für Kinderlose	0,25%	0,25%

Rentenversicherung	2016	2017
Beitragssatz	18,7%	18,7%

Arbeitslosenversicherung	2016	2017
Beitragssatz	3,0%	3,0%

Krankenversicherung	2016	2017
Beitragssatz allgemein	14,6%	14,6%
allg. Beitragssatz (ermäßigt)	14,0%	14,0%
nur für Versicherte: zusätzlicher Beitragssatz BARMER	1,1%	1,1%

Apropos **kassenindividueller Zusatzbeitrag**: Ab 1. Januar 2017 hat das Bundesgesundheitsministerium wie auch schon im Vorjahr einen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz für die Gesetzliche Krankenversicherung von 1,1 Prozent festgelegt. Auch die neue BARMER wird bei ihrer Beitragsgestaltung zum neuen Jahr beim einkommensabhängigen Zusatzbeitrag, den jede gesetzliche Kasse individuell selbst festlegen kann, nicht über diesen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz von 1,1 Prozent hinausgehen. Das heißt: Der Gesamt-Beitragssatz der BARMER, der sich aus dem allgemeinen Beitragssatz von 14,6 Prozent und dem Zusatzbeitragssatz von 1,1 Prozent zusammensetzt, wird in 2017 bei 15,7 Prozent – und damit stabil auf dem Niveau der Vorgängerkassen liegen. Entsprechende Beschlüsse haben die Verwaltungsräte der BARMER GEK und der Deutschen BKK am 21. Dezember gefasst.

Berechnung des Zusatzbeitrags:

Obwohl die Arbeitgeber den zusätzlichen Beitragssatz in der Krankenversicherung nicht mittragen, müssen sie diesen gesondert nach dem Quellenabzugsverfahren berechnen und zusammen mit den anderen Sozialversicherungsbeiträgen an die Einzugsstellen abführen. Hinsichtlich Fälligkeit, Nachweis, Verjährung und Co. (bitte dazu nachfolgende Infos beachten) gilt für den zusätzlichen Beitragssatz deshalb das Gleiche, was bei der Berechnung der Beiträge gilt.

Noch einmal zur Erinnerung: Für bestimmte Personengruppen, insbesondere wenn deren Beiträge von Dritten getragen werden, wird der Zusatzbeitrag anstatt in Höhe des kassenindividuellen Zusatzbeitrages obligatorisch in Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung erhoben.

www.barmer.de/arbeitshilfen ▶

Bezugsgrößen	2016 € monatlich	2017 € monatlich
Kranken- und Pflegeversicherung (alte/neue Bundesländer)	2.905,-	2.975,-
Renten- u. Arbeitslosenversicherung (alte Bundesländer)	2.905,-	2.975,-
Renten- u. Arbeitslosenversicherung (neue Bundesländer)	2.520,-	2.660,-

Jahresarbeitsentgeltgrenzen	2016 € jährlich	2017 € jährlich
KV (allgemein)	56.250,-	57.600,-
KV (Bestandsfälle)	50.850,-	52.200,-

AAG-Umlagesätze	2016	2017
Umlageverfahren U1 Erstattungssatz 50 %	1,3 %	1,4 %
Umlageverfahren U1 Erst.s. 65 % (Regelsatz)	1,9 %	2,1 %
Umlageverfahren U1 Erstattungssatz 80 %	3,2 %	3,2 %
Umlageverfahren U2 Erstattungssatz 100 %	0,42 %	0,45 %

Insolvenzgeldumlage	2016	2017
	0,12 %	0,09 %

Bezugsgrößen

Die Bezugsgröße ist unter anderem für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung von Bedeutung. Für 2017 steigen die Bezugsgrößen in allen Versicherungszweigen. Klettern die Werte bei der Kranken- und Pflegeversicherung in West wie in Ost auf das gleiche Niveau, weichen sie in der Renten- und Arbeitslosenversicherung voneinander ab (siehe unten).

Jahresarbeitsentgeltgrenze

Auch für die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) wird die Einkommensentwicklung für ganz Deutschland aus dem Jahr 2015 zugrunde gelegt. Dementsprechend klettert die JAEG in West und Ost. Bitte beachten! Für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der JAEG versicherungsfrei und privat krankenversichert waren (sogenannte Bestandsfälle), gilt auch 2017 eine besondere JAEG. Auch können diese Arbeitnehmer aus der gesetzlichen Krankenversicherung nur dann ausscheiden, wenn sie 2016 die JAEG überschritten haben und in der vorausschauenden Betrachtung auch 2017 die maßgebliche Versicherungspflichtgrenze überschreiten werden.

AAG-Umlageverfahren

Auch die neue BARMER kann ihren Firmenpartnern im neuen Jahr sowohl für die Entgeltfortzahlungsversicherung bei Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (U1) als auch bei Mutterschaftsleistungen (U2) attraktive Umlagesätze anbieten. Wobei die Notwendigkeit bestand, die Umlagen geringfügig anzuheben. Hintergründe für die Erhöhung der Umlagesätze (U1) sind gestiegene Kosten infolge tendenziell häufigerer Arbeitsunfähigkeiten aufgrund von Atemwegs-/Erkältungskrankheiten, Muskel-Skelett-Erkrankungen sowie psychischer Erkrankungen; wobei es Abweichungen im Vergleich mit den einzelnen Bundesländern gibt. Beim Mutterschaftsgeld und bei Beschäftigungsverboten (U2) musste der Umlagesatz an die Versicherungsstruktur der neuen BARMER und an die positive Entwicklung der Geburtenrate angepasst werden.

Wichtig für alle Unternehmen, die ihr Arbeitgeberkonto bisher bei der Deutschen BKK hatten: Für sie gelten ab 1. Januar 2017 einheitlich die Erstattungssätze der neuen BARMER. Hatte die Deutsche BKK für das

U1-Umlageverfahren bisher zwei Erstattungssätze – einen allgemeinen Erstattungssatz von 50 Prozent und einen erhöhten Erstattungssatz von 70 Prozent – so können sich die zur Teilnahme verpflichteten Arbeitgeber bei der neuen BARMER nun zwischen drei Erstattungssätzen entscheiden: einem ermäßigten Erstattungssatz von 50 Prozent, dem Regelsatz von 65 Prozent und einem erhöhten Erstattungssatz von 80 Prozent.

Wahl eines neuen Erstattungssatzes

Wie zu jedem Jahreswechsel haben alle Arbeitgeber auch für 2017 ein Wahlrecht und können sich für einen der drei genannten Erstattungssätze bei der neuen BARMER entscheiden. Sollten die Unternehmen, das gilt natürlich gleichermaßen für Firmenkunden der bisherigen Deutschen BKK, von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, dann muss der BARMER bis zum Fälligkeitstermin für die Januar-Beiträge – das ist der 27. Januar 2017 – eine Wahlerklärung vorliegen. Der neu gewählte Erstattungssatz gilt dann vom 1. Januar 2017 an. Wird vom Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, gilt vom neuen Jahr an der Regelerstattungssatz von 65 Prozent.

Ausführliche Infos zum AAG-Umlageverfahren:

www.barmer.de/f000054

Insolvenzgeldumlage

Die allein von den Arbeitgebern finanzierte Insolvenzgeldumlage sinkt zum 1. Januar 2017 von 0,12 Prozent auf 0,09 Prozent. Der Bundesrat hat am 23. September einer entsprechenden Verordnung des Bundesarbeitsministeriums zugestimmt. Die Insolvenzgeldumlage muss sinken, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt. Eine Voraussetzung, die für das Jahr 2016 erfüllt wird. Die Krankenkasse als Einzugsstelle zieht die Insolvenzgeldumlage zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen ein und leitet sie danach unmittelbar an die Agentur für Arbeit weiter.

www.barmer.de/f000051

Künstlersozialabgabe

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung sinkt 2017 von 5,2 auf 4,8 Prozent. Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben, der Abgabesatz jährlich für das jeweils nächste Kalenderjahr festgelegt. Bemessungsgrundlage sind alle Entgelte, die in einem Kalenderjahr an selbstständige Publizisten und Künstler gezahlt wurden.

www.barmer.de/f000052

Sachbezugswerte freie Verpflegung	2016 monatl.	2017 monatl.	2016 kal.tägl.	2017 kal.tägl.
Frühstück (in €)	50,00	51,00	1,67	1,70
Mittagessen (in €)	93,00	95,00	3,10	3,17
Abendessen (in €)	93,00	95,00	3,10	3,17
Gesamt (in €)	236,00	241,00	7,87	8,03

Sachbezugswerte freie Unterkunft	2016 monatl.	2017 monatl.
Unterkunft allgemein (in €)	223,00	223,00
Aufn. in Arbeitgeberhaush./ Gemeinsh.-unterkunft (in €)	189,55	189,55
	kal.tägl.	kal.tägl.
Unterkunft allgemein (in €)	7,43	7,43
Aufn. in Arbeitgeberhaush./ Gemeinsh.-unterkunft (in €)	6,32	6,32

Sachbezugswerte

Gewährt ein Arbeitgeber seinen Beschäftigten Verpflegung und/oder freie Unterkunft, so sind auch diese Leistungen als Teil des Arbeitsentgelts anzusehen und unterliegen in der Sozialversicherung der Beitragspflicht. Die Sachbezugswerte werden alljährlich vom Bundesarbeitsministerium bundeseinheitlich festgelegt, jüngst mit der vom Bundesrat am 4. November beschlossenen 9. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Die Sachbezugswerte orientieren sich an den Verbraucherpreisen. Da der Verbraucher-Index für Verpflegung zwischen Juni 2015 und Juni 2016 um 1,9 Prozent gestiegen ist, steigt dieser Sachbezugswert. Der Index für Unterkunft und Mieten hat sich gegenüber dem Vorjahr dagegen nicht geändert, Deshalb bleibt dieser Sachbezugswert stabil.

www.barmer.de/f000024 ▶

Beitragszahlung

Fälligkeitstermine

Der Fälligkeitstag für die Zahlung der Beiträge ist der drittletzte Bankarbeitstag eines Monats. Der Datensatz des Beitragsnachweises muss zwei Bankarbeitstage vor Fälligkeit vorliegen (bis zum Beginn des fünftletzten Bankarbeitstages, 0.00 Uhr). Der Beitragsnachweis ist deshalb spätestens am Vortag, am sechstletzten Bankarbeitstag des Monats, zu übermitteln. Falls Sie den Nachweis nicht rechtzeitig übermitteln können, muss die Beitragsschuld geschätzt werden. Alle für das Jahr 2017 geltenden Abgabe- und Fälligkeitstermine entnehmen Sie bitte der Tabelle.

Apropos Schätzungen

Das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz, dessen Gesetzgebungsverfahren entgegen der ursprünglichen Planung erst in 2017 abgeschlossen sein wird, sieht eine Vereinfachung der Beitragszahlung vor. Danach soll es den Unternehmen grundsätzlich ermöglicht werden, statt einer Schätzung der Beiträge im laufenden Monat auf die tatsächliche Höhe der Beitragsschuld des Vormonats abzustellen und mögliche Differenzen im Folgemonat auszugleichen. Bislang durfte diese Vereinfachungsregelung nur ausnahmsweise von Unternehmen mit besonders schwankenden Lohnsummen angewendet werden. Vorgesehen ist, dass die Neuregelung zum 1. Januar 2017 rückwirkend in Kraft tritt.

Wichtig: An der Fälligkeit der Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats ändert sich durch die Gesetzesänderung nichts.

Überweisung der Beiträge

Bitte nutzen Sie für Ihre Beitrags-Überweisungen eine unserer Bankverbindungen. Zum Beispiel die der Frankfurter Volksbank DE60 5019 0000 0500 0626 65. Eine Liste mit allen zentralen Beitragsbankkonten finden Sie unter dem untenstehenden Link. Optional können Sie der BARMER natürlich auch ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
www.barmer.de/f000027

Neuer Beitragsnachweis

Da sich zum 1. Januar 2017 die Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) und damit auch die Beiträge ändern, ist es erforderlich, der BARMER einen neuen Beitragsnachweis beziehungsweise Dauerbeitragsnachweis zu übermitteln.

Fälligkeits- termine 2017	Beitragsnachweis		Beitrags- zahlung***
	Übermitt- lung*	Daten- satz**	
Januar	24.	25.	27.
Februar	21.	22.	24.
März	26.	27.	29.
April	23.	24.	26.
Mai	23.	24.	29.
Juni	25.	26.	28.
Juli	24.	25.	27.
August	24.	25.	29.
September	24.	25.	27.
Oktober	23.	24.	26.①
November	23.	24.	28.
Dezember	20.	21.	27.

* Übermittlung des Beitragsnachweises bis spätestens ...

** Datensatz des Beitragsnachweises muss vorliegen am ...

***Fälligkeitstage für Gesamtsozialversicherungsbeiträge. Der dritte Bankarbeitstag kann aufgrund nicht-bundeseinheitlicher Feiertage unterschiedlich sein und richtet sich nach dem Sitz der Krankenkasse. Die BARMER hat ihren Sitz in Berlin.

① Der Reformationstag ist 2017 ein bundesweiter Feiertag

Meldewesen

A1-Bescheinigung künftig elektronisch

Künftig haben Arbeitgeber die Möglichkeit, A1-Bescheinigungen auf elektronischem Wege zu beantragen. Die „A1“ wird für Arbeitnehmer benötigt, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz für ihren Arbeitgeber tätig sind und weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegen. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen treten zum 1. Januar 2017 in Kraft. Ab 1. Juli 2017 können die Arbeitgeber die A1-Bescheinigung dann bei den zuständigen Stellen elektronisch beantragen. Übermittelt werden die Bescheinigungen bis Ende 2017 allerdings zunächst noch papiergestützt und erst ab 1. Januar 2018 auf elektronischem Wege. Obligatorisch wird das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren nach derzeitiger Gesetzeslage für alle Beteiligten dann wohl zum 1. Juli 2019.

Wichtig! Bei Beschäftigten, die gesetzlich krankenversichert sind, liegt die Zuständigkeit für die A1-Bescheinigung bei jener Krankenkasse, bei der die Versicherung besteht. Bei nicht gesetzlich Krankenversicherten ist der kontoführende Rentenversicherungsträger zuständig, sofern der Arbeitnehmer nicht von der Rentenversicherungspflicht befreit ist, weil er Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist. Ist er hingegen aus genau diesem Grund von der Rentenversicherungspflicht befreit, liegt die A1-Zuständigkeit bei der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen.

Rückmeldeverfahren/Bestandsprüfungen AAG

Die seit dem 1. Januar 2016 bekannten elektronischen Fehlerrückmeldeverfahren bei Betragsabweichungen im maschinellen AAG-Verfahren (Erstattungsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz) werden zum 1. Januar 2017 um elektronische Rückmeldungen bei kompletter Ablehnung und bei kompletter Bewilligung erweitert. Eine obligatorische Abstimmung mit dem Arbeitgeber im Fall von Abweichungen sieht das Verfahren allerdings nicht vor. Gleichwohl sind die Krankenkassen von nun an verpflichtet, Bestandsabweichungen aufzuklären, was im Regelfall nur möglich sein wird, wenn sich der Arbeitgeber an dieser Aufklärung beteiligt. Zu diesem Zweck wurde die Datensatzbeschreibung um Datenfelder über einen abweichenden Erstattungszeitraum erweitert.

Darüber hinaus müssen von den Arbeitgebern bereits seit dem 1. Januar 2016 im Feld „**ERSTATTUNGSFAEHIGE ARBEITGEBERZUWENDUNGEN BAV**“ die erstattungsfähigen Arbeitgeberzuwendungen zur betrieblichen Altersvorsorge angegeben werden. Da hier sowohl beitragspflichtige als auch beitragsfreie Anteile enthalten sein können, kann das bei den Krankenkassen zu Irritationen führen, da aus den vorliegenden Informationen das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt nicht ermittelt werden kann. Um diese Irritationen zu vermeiden, wird ab 1. Januar 2017 in den Datenbausteinen DBAU und dem DBBT ein **neues Feld** über das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt „**SV-PFLICHTIGES ARBEITSENTGELT**“ aufgenommen.

Änderungen im Zahlstellen-Meldeverfahren

Um das hohe Meldevolumen zu reduzieren, gilt ab 1. Januar 2017 die Regelung, dass **Meldungen zum „maximal beitragspflichtigen Versorgungsbezug“ (VBmax)** nur noch dann abzugeben sind, wenn die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) überschritten wird. Bisher meldeten die Krankenkassen den VBmax für jeden Versicherten an die Zahlstelle. Bei vollständiger Beitragspflicht meldet die Krankenkasse den VBmax in „Grundstellung“ (0,00 EUR). Einen Wert meldet die Krankenkasse hingegen, wenn der Versorgungsbezug anteilig beitragspflichtig ist. Zum Jahreswechsel (im Januar 2017) werden die Krankenkassen einmalig eine initiale Meldung für alle vollständig beitragspflichtigen Versorgungsempfänger absenden. Der Vorteil des neuen Verfahrens: Das künftige Meldevolumen VBmax wird um bis zu 95 Prozent verringert. Und die Zahlstellen erhalten künftig nur noch Meldungen bei abrechnungsrelevanten Änderungen.



Aktuelle Infos zum Sozialversicherungs-, Steuer- und Arbeitsrecht – der „BARMER Begleiter für das Personalwesen 2017“ ist ein kompaktes Nachschlagewerk im handlichen DIN-A6-Format. Einfach bestellen unter: www.barmer.de/personalbegleiter

Sie haben noch Fragen?

Unsere **BARMER Firmenkundenberaterinnen und -berater** helfen Ihnen bei allen Fragen rund um die Sozialversicherung gerne weiter. Auch nimmt sich Ihr persönlicher Ansprechpartner in einem unserer **Beitrags-Zentren** ihres Anliegens gerne an. Nutzen Sie für eine Kontaktaufnahme auch unseren **E-Mail- oder Rückruf-Service**. Zudem steht den Praktikern in Personal- oder Lohnbüro (und nicht nur denen) rund um die Uhr unser **Online-Portal für Firmen** zur Verfügung. Sie finden dort unter anderem den Sozialversicherungsrechner, Anträge, Vordrucke, Fristenrechner, Informationen zu ausgewählten Fachthemen und natürlich auch die aktuellen Rechengrößen und Beitragssätze für 2017. Auch interessant, etwa zur Einarbeitung Ihrer „Neuen“ im Personalbüro, zur Prüfungsvorbereitung der Azubis oder für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Schülern, Studierenden und Praktikanten: die **Seminar-Reihe „BARMER Einblicke für Arbeitgeber“**. So der so: Wir freuen uns auf Sie!

Werte und Rechengrößen 2017



Auf einen Blick

Beitragsätze zur Krankenversicherung (KV)

- allgemein: **14,6 %** (Arbeitgeber: 7,3 %, Arbeitnehmer: 7,3 %)
- ermäßigt: **14,0 %** (Arbeitgeber: 7,0 %, Arbeitnehmer: 7,0 %)
- Zusätzl. Beitragssatz der BARMER **1,1 %** (nur Arbeitnehmer)
- Beitragssatz für Versorgungsbezieher **15,7 %**
= 14,6 % + 1,1 % (zusätzl. Beitragssatz der BARMER)
- Mindestbezug für die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen (monatlich) € **148,75**
- Pflegeversicherung (PV) **2,55 %**
+ Zuschlag für Kinderlose **0,25 %**
- Rentenversicherung (RV) **18,7 %**
- Arbeitslosenversicherung (AV) **3,0 %**
- Insolvenzgeldumlage **0,09 %**

BARMER Umlage- und Erstattungssätze

- U1 – Krankheit**
- Umlage bei 65 % Erstattung (Regelerstattungssatz) **2,1 %**
- erhöhte Umlage bei 80 % Erstattung (wählbar) **3,2 %**
- ermäßigte Umlage bei 50 % Erstattung (wählbar) **1,4 %**
- U2 – Mutterschaft bei 100 % Erstattung** **0,45 %**

Beiträge für versicherungsfreie Arbeitnehmer mit Krankengeld-Anspruch

zur Krankenversicherung monatlich

- Arbeitgeberanteil € **317,55**
- Arbeitnehmeranteil € **365,40**
- Gesamtbetrag € **682,95**

zur Pflegeversicherung monatlich

- für Eltern € **110,93**
- für Kinderlose € **121,80**

Monatliche Beitragsbemessungsgrenzen

- zur Kranken- und Pflegeversicherung € **4.350,00**
- zur Renten- und Arbeitslosenversicherung
- alte Bundesländer € **6.350,00**
- neue Bundesländer € **5.700,00**

Bezugsgrößen

- KV/PV, monatlich (alte/neue Bundesländer) € **2.975,00**
- RV/AV, monatlich (alte Bundesländer) € **2.975,00**
- RV/AV, monatlich (neue Bundesländer) € **2.660,00**

Betriebsnummer BARMER: 42938966

Jahresarbeitsentgeltgrenzen

KV (allgemein)

- monatlich € **4.800,00**
- jährlich € **57.600,00**

KV (Bestandsfälle)

- monatlich € **4.350,00**
- jährlich € **52.200,00**

Geringfügigkeitsgrenze € **450,00**

Geringverdienergrenze (gültig nur für Azubis) € **325,00**

Abgabe- und Fälligkeitstermine für 2017

	Beitragsnachweis-Übermittlung*			Beitragsnachweis-Datensatz**	Beitragszahlung***
	24.	25.	27.		
Januar	24.	25.	27.	*Übermittlung des Beitragsnachweises bis spätestens ...	
Februar	21.	22.	24.		
März	26.	27.	29.	**Datensatz des Beitragsnachweises muss vorliegen am ...	
April	23.	24.	26.		
Mai	23.	24.	29.	***Fälligkeitstage für Gesamtsozialversicherungsbeiträge. Der dritte Bankarbeitstag kann aufgrund nicht-bundeseinheitlicher Feiertage unterschiedlich sein und richtet sich nach dem Sitz der Krankenkasse. Die BARMER hat ihren Sitz in Berlin.	
Juni	25.	26.	28.		
Juli	24.	25.	27.		
August	24.	25.	29.		
September	24.	25.	27.		
Oktober	23.	24.	26.📍		
November	23.	24.	28.	📍 Der Reformationstag ist 2017 ein bundesweiter Feiertag	
Dezember	20.	21.	27.		

Bestimmung der fiktiven beitragspflichtigen Einnahme zur Berechnung (Gleitzone)

Faktor F für 2017: **0,7509**

vereinfachte Formel

zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage:

beitragspflichtige Einnahme =

1,2802375 x Arbeitsentgelt – 238,201875

BARMER

Köln, 26. Januar

Cologne IT Summit 2017

Der 7. Top-Management-Kongress ist sowohl Treffpunkt für namhafte Konzerne als auch für die junge Start-Up-Szene. Anbieter und Nachfrager von Digitalisierungslösungen haben Gelegenheit, sich auf Management-Level zu vernetzen und auszutauschen.

www.cologne-it-summit.de

Hannover, 20. bis 24. März

Cebit

Weltweit größte Messe für Informationstechnik. Interessante Themenschwerpunkte: Cyber Security – wie sich Unternehmen vor Hacker-Attacks schützen können. Oder: Das digitale Büro – wie sich papiergetriebene Prozesse in die digitale Welt überführen lassen. Besonders interessant für KMU.

www.cebit.de

Dresden, 20. bis 22. Januar

KarriereStart 2017

Auf Sachsens größter Karriere-messe präsentieren sich an die 500 Aussteller. Die zentralen Themen sind Berufswahl und Karriereplanung, aber auch Existenzgründung und Selbstständigkeit. Zu den Zielgruppen gehören vor allem Schüler, Eltern und Lehrer. Die Messe gibt Arbeitgebern reichlich Gelegenheit, den Berufsnachwuchs auf sich aufmerksam zu machen.

www.messe-karrierestart.de

Karlsruhe, 24. bis 26. Januar

Learntec

Wichtigste Internationale Fachmesse für digitales lebenslanges Lernen im Beruf. Präsentation neuester Anwendungen, Programme und Lösungen für das IT-gestützte Lernen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Besonders interessant für Ausbildungsbetriebe.

www.learntec.de

Stuttgart, 14. bis 18. Februar

Didacta

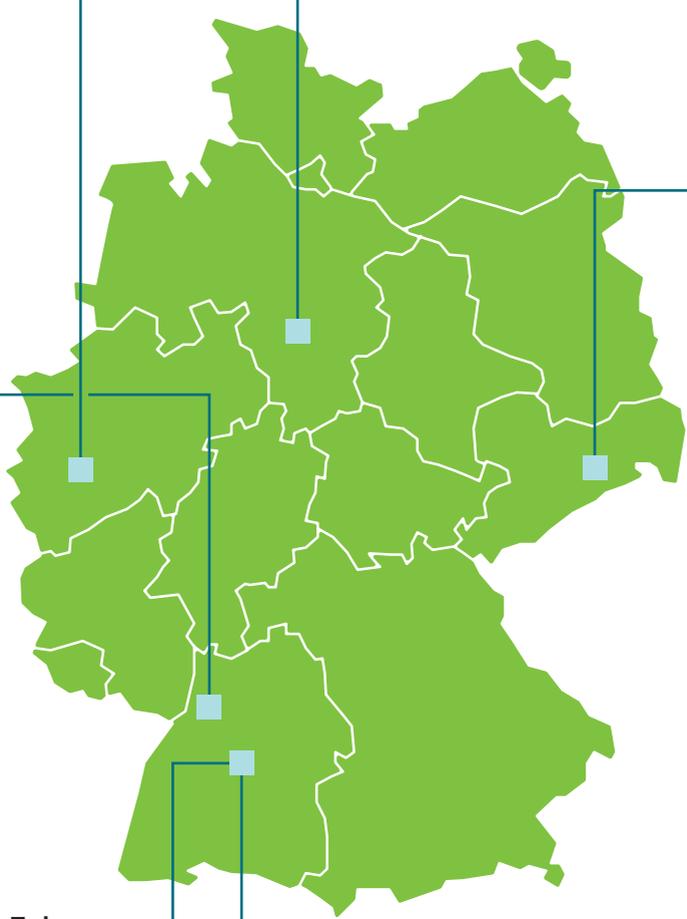
Weltgrößte Bildungsmesse, auf der insbesondere auch aktuelle Trends aus dem Bereich „Berufliche Bildung/Qualifizierung“ sowie „Bildung und Technologie“ rund um den Themenschwerpunkt „digitales Lernen“ präsentiert werden. Besonders interessant für Unternehmen, die aus- und weiterbilden.

Stuttgart, 15. März

Unternehmerforum der BARMER

Zum sechsten Mal lädt die BARMER Stuttgart Arbeitgeber und Personalverantwortliche in die Soccer-Lounge der Mercedes-Benz Arena des VfB Stuttgart ein. Prof. Dr. Stephan Böhm, Direktor des Center for Disability und Integration an der Uni St Gallen, referiert zum Thema: „Auswirkungen der Digitalisierung der Arbeit auf die Gesundheit der Beschäftigten“.

Anmeldung unter svnja.hohbach@barmer.de



BARMER

Mitmachen lohnt sich!

Jetzt Mitglieder werben und Prämien sichern.

Überzeugen Sie jetzt Freunde, Verwandte und Bekannte von den Vorteilen der BARMER und sichern Sie sich für jedes neu geworbene Mitglied eine Prämie Ihrer Wahl. Mehr tolle Prämien und ein attraktives Gewinnspiel finden Sie unter www.barmer.de/empfehlungspraemien

Fußball Derbystar
Planet AP-S.
Für Fußballbegeisterte.



20-Euro-Gutschein von
Intersport.
Aus Liebe zum Sport.



Kinoabend zu zweit:
die CinemaxX-Geschenkbox.



Braun Oral-B Vitality Cross
Action. Für saubere Zähne
und gesünderes Zahnfleisch.

